



## Sessionsbrief der Behindertenkonferenz Kanton Bern (BKKB) für die Herbstsession 2025 des Grossen Rats des Kantons Bern

Die Behindertenkonferenz Kanton Bern (BKKB) ist die Dachorganisation von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen im Kanton Bern. Unsere Mitglieder sind Organisationen der Selbsthilfe, Beratung und Fachhilfe, sowie engagierte Einzelpersonen.

Die BKKB vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen, setzt sich für ihre Rechte und eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein. Als Leitlinie dienen uns dabei das Behindertengleichstellungsgesetz und die UNO-Behindertenrechtskonvention.

Geren unterbreiten wir Ihnen unsere Empfehlungen für Geschäfte der Herbstsession. Vielen Dank fürs Lesen und Berücksichtigen.

### Überblick

Traktandum	Geschäfts-Nr.	Titel	Empfehlung
18	2024.BVD.888	Investitionsrahmenkredit Strasse 2026–2029 Kreditgeschäft GR	Annahme Abänderungsantrag Nr. 1
21	2025.GRPARL.110	043-2025 Reduktion der Strassenabstände und Potential für Wohnraum ausschöpfen – Bauland mobilisieren	Ablehnung
27	2022.DIJ.6508	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) (Änderung)	Annahme Antrag Kommissionminderheit Art. 45b GSOG
38	2024.GRPARL.85	266-2024 Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich: Verbesserung der Gesundheitsversorgung	Annahme
64	2024.GRPARL.54	237-2024 Zukünftige Zuteilung der Ressourcen im besonderen Volksschulangebot (bVSA sep./bVSA int.) und in der Regelschule (erweiterte Unterstützung eU)	Überweisung als Postulat



## **Traktandum 18 2024.BVD.888 Investitionsrahmenkredit Strasse 2026–2029 Kreditgeschäft GR. Abänderungsantrag Nr. 1**

### **Empfehlung BKKB**

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) gibt dem Kanton Bern die Aufgabe, seine Haltestellen an Kantonsstrasse hindernisfrei umzubauen. Menschen mit Behinderungen sollen gleichgestellt sein und die Haltestellen ohne fremde Hilfe benutzen können. Davon profitieren auch Senior: innen, Reisende mit Gepäck, Eltern mit Kinderwagen und Menschen an Krücken.

Überdies ist die ursprüngliche Frist von 20 Jahren für die Anpassungen aus dem BehiG zwischenzeitlich abgelaufen. Der Shuttledienst, der als Ersatzlösung angeboten wird, ist für die Betroffenen oft mit grossen Umständen verbunden und erlaubt keine spontane Nutzung des öffentlichen Verkehrs. Der Shuttledienst darf daher nicht zu einer Dauerlösung werden.

Aus diesen Gründen unterstützen wir den Abänderungsantrag und setzen uns dafür ein, dass der Sanierung der verbleibenden Halteketten höchste Priorität eingeräumt wird.

## **Traktandum 21 2025.GRPARL.110 Reduktion der Strassenabstände und Potential für Wohnraum ausschöpfen – Bauland mobilisieren**

### **Empfehlung BKKB**

Die BKKB versteht das Anliegen der Motion zusätzliches Bauland zu schaffen und das Potenzial für Wohnraum zu nutzen. Auch Menschen mit Behinderungen profitieren, wenn ausreichend (barrierefreie) Wohnungen vorhanden sind. Wir teilen allerdings die Einschätzung des Regierungsrats, dass eine Breite von 1.5 Meter für Trottoirs sehr knapp ist. Aus Erfahrung bleibt dann für Menschen mit Behinderungen und andere Nutzende oft zu wenig Platz, etwa zum Kreuzen anderer Personen. Dementsprechend kommen wir zum Schluss, dass eine generelle Reduktion der Strassenabstände keine optimale Lösung ist, um mehr Bauland zu schaffen.

Wir empfehlen daher die Ablehnung der Motion wie vom Regierungsrat beantragt.

## **Traktandum 27 2022.DIJ.6508 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) (Änderung), zweite Lesung**

### **Kommentar zu: Art. 45b Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)**

Aus unserer Sicht handelt es sich bei Beschwerden in den Fällen von Artikel 439 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) um einen sehr sensiblen Bereich. Da es um die Freiheit der betroffenen Menschen geht, bedarf die Beurteilung dieser Beschwerden einer gewissen Sorgfalt. Die Beurteilung durch ein Dreiergremium mit zwei Fachrichtern ist aus unserer Erfahrung ein passendes Mittel dazu, diese Sorgfalt zu gewährleisten. Aus unserer Sicht ist dementsprechend auf die Einführung von Art. 45b Abs. 4 Lit. g. GSOG zu verzichten. Wir unterstützen dementsprechend wie in der ersten Lesung den Antrag der Kommissionsminderheit.



## **Traktandum 38 2024.GRPARL.85 Motion Nr. 266-2024: Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich: Verbesserung der Gesundheitsversorgung**

### **Empfehlung BKKB**

Als Organisation, welche sich seit Jahren für die psychische Gesundheit engagiert, unterstützt die BKKB das Anliegen der Motion. Gerade für Kinder und Jugendliche sowie ihre Entwicklung ist eine gesunde Psyche von grosser Bedeutung. Dass laut einem Rechtsgutachten der Universität Neuenburg (in der Motion erwähnt) die Lebensbedingungen der Kinder in der Nothilfe im Asylbereich nicht den Anforderungen der schweizerischen Bundesverfassung sowie der UNO-Kinderrechtskonvention gerecht werden, ist bedenklich. Der Kanton Bern muss die körperliche und psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen fördern und kann so auch hohe finanzielle und soziale Kosten verhindern. Wenn Massnahmen ein solch gutes Aufwand-Ertrags-Verhältnis haben wie die Bekannt- und Zugänglichmachung der App SUI sowie des Projekts START (beide in Motion erwähnt), sollten sie erst recht durchgeführt werden.

Wir empfehlen dementsprechend die Annahme der Motion.

## **Traktandum 64 2024.GRPARL.54 Motion Nr. 237-2024: Zukünftige Zuteilung der Ressourcen im besonderen Volksschulangebot (bVSA sep./bVSA int.) und in der Regelschule (erweiterte Unterstützung eU)**

### **Empfehlung BKKB**

Ziffer 1: Aus Sicht der BKKB sind Optimierungen bei Abläufen wichtig, sollten aber nicht dazu führen, dass aus Kostengründen notwendige Unterstützungsleistungen eingespart werden. Deswegen ist unseres Erachtens in Bezug auf die Kosten eine sorgfältige Planung notwendig.

Ziffer 2: Die BKKB unterstützt den Standpunkt, dass Kinder mit Behinderungen, wenn immer möglich, in der Regelschule beschult werden sollten. Die Beschulung in der Regelschule bietet die beste Förderung und auch die meisten Chancen im Hinblick auf die Integration in den (ersten) Arbeitsmarkt. Die BKKB unterstützt das Anliegen von Ziffer 2 der Motion, Fehlanreize zu vermeiden, indem Kinder, die mit der passenden Unterstützung in der Regelschule beschult werden könnten, dennoch sonderbeschult werden.

Wir empfehlen daher die Überweisung als Postulat, wie vom Regierungsrat beantragt.

Falls Sie gerne regelmässig über die Arbeit der BKKB und weitere Neuigkeiten informiert werden möchten, können Sie gerne unsere BKKB-Informationen [unter diesem Link](#) abonnieren.

Fachmitarbeiter BKKB  
Tobias Kunkler

Fachmitarbeiter BKKB  
Silvio Koelbing

Spiegel bei Bern, August 2025